

1. Der Grundsatz, daß bei aus Vor- und Familiennamen gebildeten Marken ein gemeinsamer Vorname regelmäßig keine Verwechslungsgefahr begründet, kann im Einzelfall eine Ausnahme erleiden, wenn der betreffende Vorname häufig zur Identifizierung einer bestimmten Person verwendet und auch insoweit verstanden wird.

2. Die Marken „Boris“ und „BORIS BECKER“ sind jedenfalls unter dem Gesichtspunkt der gedanklichen Verbindung wechselbar.

BPatG,
Beschuß vom 10. 2. 1998 – 24 W (pat) 243/95
GRUR 1998, 1027

★

MarkenG §§ 3 Abs. 1; 8 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3; 32 Abs. 2 Nr. 2 – Rechteck in Pink

Ein als Marke beanspruchter einzelner konturloser Farbton ist für Waren und Dienstleistungen aller Art jedenfalls von Hause aus nicht unterscheidungskräftig (Anschluß an BGH GRUR 1997, 754 = WRP 1997, 748 – grau/magenta) und zudem für Bekleidungsstücke und sonstige Textilwaren, für welche die Farbe ein wesensbestimmendes Merkmal ist, unabhängig von der konkreten Verwendungsabsicht (z. B. im Rahmen des sogenannten Unternehmensauftritts) freihaltebedürftig.

BPatG,
Beschuß vom 12. 5. 1998 – 27 W (pat) 50/97
GRUR 1999, 60

★

MarkenG § 3 Abs. 1 – Aral/Blau I

1. Nach § 3 Abs. 1 MarkenG sind Farben nicht nur im Rahmen einer konkreten Aufmachung, sondern auch als abstrakte Farbkombinationen markenfähig.

2. Zur Frage der Anmeldeerfordernisse bei Farbkombinationsmarken.

3. Farbkombinationen wird von Hause aus nur in Ausnahmefällen Unterscheidungskraft zukommen.

4. An den Grad der Verkehrsdurchsetzung von Farbkombinationen sind regelmäßig strenge Anforderungen zu stellen.

BPatG,
Beschuß vom 15. 7. 1998 – 28 W (pat) 1/98
GRUR 1999, 61

★

AO § 30; BGB § 226, § 823 Abs. 1, § 1004; BZRG §§ 51, 53 – Persönlichkeitsschutz im Arbeitsverhältnis

1. Für die Beurteilung eines Anspruchs auf Abwehr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts sind die vom LAG bei Schluß der mündlichen Verhandlung festgestellten Verhältnisse maßgeblich.

2. Die Wiederholung von wahren Tatsachenbehauptungen, die geeignet sind, den Betroffenen herabzusetzen, kann untersagt werden, wenn kein schutzwürdiges Interesse an der öffentlichen Weiterverbreitung besteht. Das ist besonders dann anzunehmen, wenn die Verbreitung ausschließlich aus Gründen der Vergeltung für vermeintlich früher zugefügtes Unrecht geschieht.

BAG,
Urteil vom 26. 8. 1997 – 9 AZR 61/96
DB 1998, 2613

★

GG Art. 4 I, 5 I 1, III 1; StGB § 166 I – Verbot einer Theaterrückführung

Zum Verhältnis zwischen Kunstfreiheit und ordnungsbehördlichen Eingriffsbefugnissen.

BVerwG,
Beschuß vom 11. 12. 1997 – 1 B 60/97 (Koblenz)
NJW 1999, 304

★

Unter der Rubrik „Leitsätze“ wird auf Entscheidungen hingewiesen, die Randgebiete des Medienrechts behandeln. Die jeweilige Fundstelle des vollständigen Entscheidungsabdrucks findet sich bei den einzelnen Leitsätzen.

Buchbesprechung

Zum Verfassungsrecht des Rundfunks

Reinhart Ricker und Peter Schiwy, unter Mitwirkung von Hans-Joachim Schütz sowie Joachim Krech, **Rundfunkverfassungsrecht**, München, Verlag C. H. Beck, 1997, ISBN 3-406-40162-7, 524 Seiten, Leinen, DM 298,-.

Es ist ein zugegebenermaßen schwieriges Unterfangen, im Bereich einer sich technisch-dynamisch weiterentwickelnden und in rasantem Ausmaße verändernden Medienordnung mit lehrbuchgleichen Publikationen aufzuwarten, die aufgrund ihres Umfangs und der damit einhergehenden Bearbeitungsdauer schon denkbare Gefahr laufen müssen, innerhalb kürzerer Zeit jedenfalls zum Teil obsolet zu werden. So steht etwa jetzt der vierte Rundfunkänderungsstaatsvertrag vor der Tür. Freilich gilt dieser Befund mehr oder minder für jedes seitenstarke Kompendium, bereitet aber in dem durch multimediale Fragestellungen

gen geprägten Rundfunkverfassungsrecht um so größere Schwierigkeiten.

Dieser Problematik scheinen sich Ricker/Schiwy bewußt zu sein, wenn sie die Entwicklung im Medienbereich als keinesfalls abgeschlossen bezeichnen und von den neuen Möglichkeiten multimedialer Kommunikation weiteren Schub erwarten (s. Vorwort). Sollte mit ihrem in der rundfunkrechtlichen Historie beginnenden und bei europäischen Aspekten endenden Werk dennoch der Eindruck einer abschließenden Publikation erweckt werden, ginge dies zumindest teilweise und nahezu zwangsläufig fehl: Die Leser eines solchen Buches müssen sich darüber im klaren sein, daß monolithische Werke im Medienrecht allenfalls Momentaufnahmen sein können, deren Nutzen und Notwendigkeit dabei allerdings keinesfalls zu unterschätzen sind.

Gerade diejenigen rechtswissenschaftlichen Disziplinen, die durch schnelle Umbrüche, sich rasch ändernde Lebenssachverhalte und tech-

nische Zwänge geprägt sind und die demgemäß ganz überwiegend von kurzfristig zu veröffentlichenden Aufsätzen und Kurzbeiträgen leben, bedürfen in regelmäßigen Abständen einer orientierenden und im wahrsten Wortsinne grundlegenden Aufarbeitung. Dieser kommt die Funktion zu, verschiedentlich artikuliert Meinungen zu bündeln und sie – fern der Tagesaktualität – einer verständigen Bewertung zu unterziehen.

Vor diesem Hintergrund ist auch die hier zu besprechende Schrift zu sehen, die naturgemäß nicht jeder jüngsten Strömung, sei sie technischer oder juristischer Art, Rechnung tragen kann, wohl aber ein solides Fundament schafft, auf dem sich neue Erklärungsansätze, insbesondere im Bereich von Multimedia, aufbauen und dogmatisch deuten lassen.

Ricker/Schiwy unterteilen ihr Grundlagenwerk in acht Abschnitte, deren erster dem geschichtlichen Abriß des Rundfunks und der Entwicklung seiner gesetzlichen Rahmenbedingungen gewidmet ist (S. 1 bis 41). Diesem, in der jüngeren Vergangenheit mündenden Kapitel (Gründung von ARD und ZDF, privater Rundfunk) folgt der zweite Abschnitt zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 5 GG (S. 42 bis 165), die größtenteils in nahezu kommentarähnlicher Fassung erläutert sind.

Fragen nach den verschiedenen Konzeptionen einer Rundfunkordnung – öffentlich-rechtlicher oder privater Rundfunk, duales Rundfunksystem – einschließlich der Rundfunkfinanzierung durch Gebühren und Werbung werden im dritten Kapitel behandelt (S. 166 bis 216), an welches sich das vierte mit Ausführungen zur Staatsfreiheit des Rundfunks und deren Einschränkung etwa durch die Länderaufsicht der Medienanstalten anschließt (S. 217 bis 271).

Besonderes Augenmerk wurde auf das immer wieder rechtspolitisch virulente Problem des Pluralismus gelegt (S. 272 bis 338), dessen Sicherstellung erst 1997 eine Neuregelung durch das Marktanteilsmodell des Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrages erfahren hatte. Da sich die durch Rechtsvorschriften vermittelte Aufrechterhaltung einer meinungspluralistisch ausgewogenen Rundfunkordnung als Eingriff in die Freiheiten des Programmanbieters darstellt (vor allem die binnenpluralistisch vielfaltsichernden Maßnahmen), erscheint es konsequent, wenn Ricker/Schiwy im Anschluß an das fünfte Kapitel der Programmfreiheit einen eigenen Abschnitt widmen (S. 339 bis 444), in dem – ausdifferenziert nach öffentlich-rechtlichen und privaten Anbietern – Fragen der Programmgrundsätze und Regionalfenster, Inhalt und Tragweite der Programmfreiheit sowie deren Grenzen, gezogen etwa durch Jugend- und Ehrenschutz, erörtert werden.

In den letzten Abschnitten werden die Verbreitungsformen des Rundfunks auf terrestrischem Wege, durch Satellit oder Kabel (S. 445 bis 471) behandelt sowie die europäischen Aspekte der rundfunkrechtlichen Rahmenbedingungen unter ausführlichem Einbezug der Regelungskompetenzen der EG und der Rundfunkrelevanz von EG-Vertrag (EGV) bzw. Europäischer Menschenrechtskonvention (EMRK) (S. 472 bis 518).

Obwohl eine detaillierte Erörterung der einzelnen Kapitel den Rahmen einer Buchbesprechung sprengt, verdienen es doch einige Punkte, exemplarisch hervorgehoben zu werden. Das gilt vor allem für das erste, mit der Geschichte deutscher Rundfunkentwicklung befaßte Kapitel, welches sich nicht zuletzt auch dem medienrechtlich erfahrenen und „sattelfesten“ Leser zur Lektüre empfiehlt; nicht zuletzt, weil sich aus den Anfängen der Rundfunkentwicklung Aussagen zur heutigen Struktur der Medienlandschaft treffen lassen. So liegt deren föderalistisches Prinzip nicht bloß in den kulturellen Hoheiten und Interessen der einzelnen Länder, sondern auch zu einem maßgeblichen Teil in den technischen Problemen begründet, die noch zu Beginn der 20er Jahre eine zentrale Ausstrahlung des Rundfunks erheblich erschwerten.

Auch waren erste Überlegungen zu einer planvollen Verbreitung von „rundgefunkten“ Sendungen von der Sorge getragen, die neue Technik

könne zu nicht abschätzbaren Gefährdungslagen führen. Um die Empfangssituation und die Hörer besser „unter Kontrolle“ zu halten, wurde etwa die Verwirklichung des Saalfunks vorgeschlagen, mithin einer dem Kino vergleichbaren Vorführung über Lautsprecher in eigens dafür vorgesehenen großen Sälen (S. 3). Diese aus heutiger Sicht eher befremdlich anmutenden Ansätze können bei anstehenden Reformdebatten zu mehr Gelassenheit im Umgang mit neuen Kommunikationstechniken mahnen und Aufregungen, wie sie erst kürzlich bei zunehmender Breitenwirkung Neuer Medien – allen voran dem Internet – vorzufinden waren, in einem anderen Licht erscheinen lassen.

Eine ausführliche Darstellung dieser neuen Technologien, insbesondere pay-per-view und video-on-demand, nehmen Ricker/Schiwy vor allem im zweiten Kapitel bei den Verbürgungen des Art. 5 GG und der Ausfüllung des verfassungsrechtlichen Rundfunkbegriffs vor (S. 73 ff.). Insoweit wurde allerdings aufgrund der schnell voranschreitenden medienrechtlichen Entwicklung das 1997 verlegte Werk kurz nach Erscheinen von rechtlichen Novellen und neuen Regelwerken im Multimedia-Sektor weitestgehend wieder überholt: Der Mediendienste-Staatsvertrag der Länder¹ (dazu Gounalakis, NJW 1997, S. 2993 ff.) sowie das Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz des Bundes² (dazu Gounalakis/Rhode, Kommunikation und Recht, 1998, S. 321 ff.), beide zum 1. August 1997 in Kraft getreten, konnten demgemäß nur in den Entwurfsfassungen berücksichtigt werden (S. 81 f., 161 f.). Dies erklärt allerdings noch nicht, weshalb die beiden für den Bereich Neuer Medien so maßgeblichen Werke nur ganz marginal in die entsprechenden Erläuterungen Einzug gefunden haben. Immerhin haben die Autoren das nunmehr Rechtsanwender und Wissenschaft in erheblichem Maße beschäftigende Problem der Abgrenzung neuer Kommunikationsmittel in seiner zentralen Frage nach Individual- oder Massenkommunikation aufgegriffen und ausführlich thematisiert (S. 81 f.). Soweit dies auch unter dem Aspekt des Rundfunkbegriffs geschieht, bleiben die Ausführungen von Ricker/Schiwy auch für die Zuordnung eines Angebotes zum MDStV oder IuKDG von Bedeutung.

Als inzwischen problematisch wird man wohl die Ausfüllung des verfassungsrechtlichen Rundfunkbegriffs unter Zuhilfenahme einfachgesetzlicher Legaldefinitionen des Rundfunkstaatsvertrages oder Rundfunkgebührenstaatsvertrages (RStV und RGebStV) anzusehen haben, wie es vor Inkrafttreten von MDStV und IuKDG nachgerade allenthalben praktiziert und auch von den Verfassern aufgegriffen wurde (S. 61 f.). Da zahlreiche neue Kommunikationsmittel fortan auch den eigens für sie geschaffenen Normwerken unterliegen, können sie auf einfachgesetzlicher Ebene nicht mehr als Rundfunk im Sinne des RStV begriffen werden. Im Vordringen befindlich ist aber die Ansicht, sie dennoch dem verfassungsrechtlichen Rundfunkbegriff zuzuschlagen und damit unter den Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG zu stellen. Das von Ricker/Schiwy noch herangezogene Merkmal der „Darbietung“ dürfte aus verfassungsrechtlicher Sicht an Bedeutung verlieren bzw. weiter ausgelegt werden, als es im Rahmen des RStV erfolgt.

In diesem Zusammenhang erscheinen die Ausführungen der Autoren, soweit Neue Medien von ihnen hiernach als Rundfunk gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG qualifiziert werden (vor allem der Fernsehtext, vgl. S. 74), zwar im Ergebnis nicht als falsch, bedürfen bei einer Neuauflage des Buches allerdings einer dogmatisch modifizierten Begründung. Die Trennung von verfassungsrechtlichem und einfachgesetzlichem Rundfunkbegriff ist daher nicht bloß aus Gründen der Normenhierarchie zwischen GG und RStV angezeigt, sondern vor allem auch wegen der einfachgesetzlich anders ausgeprägten Rundfunkqualität, bedingt durch das Inkrafttreten von MDStV und IuKDG, wonach insbesondere der Fernsehtext vom Anwendungsbereich des RStV ausgenommen wurde (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 MDStV).

1. MDSIV.
2. IuKDG.

Die inzwischen leidlich diskutierte Frage, ob und in welchem Umfang öffentlich-rechtliche Sendeanstalten auch Online-Angebote verbreiten dürfen, wurde im sechsten Kapitel angesprochen („Programmfreiheit und ihre Grenzen“), konnte allerdings aufgrund des Zeitpunktes der Drucklegung ebenfalls nur knapp am Rande angerissen werden (S. 373). Auch insoweit wird der Leser zur neueren Entwicklung, vor allem der Novellierung des Rundfunkstaatsvertrages, vorerst auf nachfolgende Literatur zurückgreifen müssen³.

Gleichwohl bleibt festzuhalten, daß die von den Autoren intendierte umfassende Systematisierung des Rundfunkrechts (vgl. Vorwort) weitestgehend vom Werk erreicht wird. Die Auswertung der einschlägigen Rechtsprechung des BVerfG und anderer Gerichte erfolgte gründlich und hat ihren Niederschlag in ausführlichen Nachweisen entsprechender Urteile gefunden, die das Buch damit gleichzeitig zu einem praktikabel zu handhabenden Nachschlagewerk machen. Gerade die Darstellung der verfassungsrechtlichen Grundlagen im zweiten Kapitel erreicht hinsichtlich Gliederung und Umfang den Stand einer Kommentierung (siehe schon oben) und bleibt dabei gut und flüssig zu lesen.

Die Ansicht der Verfasser aber, der systematische Aufbau des Werkes mache es unausweichlich, „daß Fragen entscheidender rundfunkverfassungsrechtlicher Bedeutung mehrmals vertieft an unterschiedlichen Stellen unter verschiedenen Aspekten dargestellt werden“, ist wenig plausibel. Obwohl sich ein gewisses Maß an Redundanz schwerlich umgehen läßt, ohne den kontextuellen Zusammenhang auseinanderzureißen und das Verständnis zu erschweren, ist im vorliegenden Werk vereinzelt die Grenze zwischen notwendiger Verweisung und knapper Dopplung einerseits sowie überflüssiger Wiederholung andererseits überschritten worden. Mitunter ist es gerade die mehrmalige Darstellung von Themen, die der Übersichtlichkeit abträglich ist, da in verschiedenen Passagen zu ein und demselben Problemfeld nachgelesen werden muß. Dies zeigt sich vor allem an folgenden zwei Beispielen:

So erfährt der Schrankenvorbehalt des Art. 5 Abs. 2 GG eine ausführliche Erörterung im zweiten Kapitel unter den „verfassungsrechtlichen Grundlagen“ (S. 126 ff.). Umfänglich thematisiert wird hier die Schranke der „allgemeinen Gesetze“ unter Berücksichtigung aller dereinst verschiedenen Lösungsansätze, die in der vermittelnden Rechtsprechung des BVerfG aufgegangen sind. Danach können allgemeine Gesetze nur jene sein, „die nicht eine Meinung als solche verbieten, die sich nicht gegen eine Meinung als solche richten, die vielmehr dem Schutze eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden Rechtsguts dienen“. Die insoweit gelungene Darlegung der Schrankenproblematik wird jedoch im sechsten Kapitel (S. 390 f.) noch einmal unter teilweise anderen Gesichtspunkten aufgegriffen, wenn es um die

„Schranken der Programmfreiheit nach Art. 5 Abs. 2 GG“ geht. Weil diese mit den grundsätzlichen, weiter oben erörterten Vorbehalten des Art. 5 Abs. 2 GG teilkongruent sind, macht eine zerrissene Erörterung derselben Fragestellung wenig Sinn. Im Rahmen der eingeschränkten Programmfreiheit hätte ein deutlich sichtbarer Verweis auf das zweite Kapitel genügt, der hier zum Leidwesen des Lesers in einer Fußnote „versteckt“ wurde (Kap. F FN 386).

Ähnliches gilt für die institutionelle Garantie der Rundfunkfreiheit, die nach der ausführlichen Besprechung im zweiten Kapitel (S. 94 ff.) erneut – wenngleich ersichtlich kürzer – im siebten Kapitel (S. 446) erörtert wird. Gerade dieses Beispiel läßt sich nicht auf die Bearbeitung der einzelnen Abschnitte durch verschiedene Autoren und damit auf die nicht immer vermeidbaren Abstimmungs- wie Anpassungsprobleme zurückführen, da beide hier in Rede stehenden Kapitel von demselben Verfasser stammen (Ricker).

Gleichwohl schmälern diese Unstimmigkeiten nicht den positiven Gesamteindruck des Werkes. Die Unterteilung in mittels eigener Kapitel hervorgehobene Aspekte des Rundfunkverfassungsrechts, wie Rundfunkmodelle oder Staatsfreiheit, erscheint dem Leser nachvollziehbar, ja geradezu logisch. Ihm wird damit eine Gliederung an die Hand gegeben, die ihn stringent zu den maßgeblichen Problemfeldern führt, was sich sowohl angenehm beim kontinuierlichen Durcharbeiten des Buches auswirkt als auch beim schnellen Auffinden einzelner Fragestellungen, bei dem die Struktur des Inhalts und das Sachregister eine gute Orientierung bieten. Hinzu kommen die bereits oben angesprochenen, umfangreichen Rechtsprechungsnachweise, welche die zusätzliche Eignung als Nachschlagewerk unterstreichen. Vor allem die europarechtlichen Einflüssen zuteil werdende Widmung eines eigenen Kapitels verdient es hervorgehoben zu werden, da europäische Problemlagen im Bereich des Rundfunkrechts in anderen Werken noch immer teilweise unangemessen knapp abgehandelt sind. Soweit nach Veröffentlichung des Buches eingetretene Rechtsänderungen (s. o.) aus heutiger Sicht nicht befriedigend behandelt werden konnten, darf man auf eine entsprechende Berücksichtigung in einer späteren Neuauflage hoffen. Deren baldige Notwendigkeit läßt sich wohl ohne weiteres vorhersagen: Dem Buch dürfte ganz zu Recht ein guter Absatz beschert sein, da es für all jene unentbehrlich erscheint, die aus praxisbezogener wie wissenschaftlicher Sicht mit rundfunkrechtlichen Fragestellungen befaßt sind. Die Autoren haben sich einer besonderen Herausforderung gestellt, in einer Zeit multimedialer, technisch revolutionärer Umbrüche mit einer neuen grundlegenden Darstellung anzutreten. Berücksichtigt man diese schwierige Umbruchphase, werden sie ihren selbstgesetzten Maßstäben ganz überwiegend gerecht: Das Rundfunkverfassungsrecht von Ricker/Schiwy hat bereits jetzt das Zeug zu einem echten „Klassiker“.

Prof. Dr. Georgios Gounalakis, Marburg

3. Siehe beispielsweise den Bericht in AfP 1998, 383.

Literatur

Das gesamte Recht der Publizistik. Von Ludwig Delp. – München/Berlin: Verlagsgruppe Jehle Rehm. 87. Erg. Lief., Stand 1. 9. 1998, 240 S., DM 148,-, Gesamtwerk: 6994 S., 4 Ordner, DM 468,-.

Das Stasiunterlagengesetz im Lichte von Datenschutz und Archivgesetzgebung. Referate der Tagung des BstU vom 26.-28. 11. 1997. Von Dagmar Unverhau (Hrsg.). – Münster: Lit Verlag Dr. Wilhelm Hopf. Archiv zur DDR-Staatssicherheit, Bd. 2. 320 S., brosch., DM 39,80.

Der Gegendarstellungsanspruch. Presse, Film, Funk, Fernsehen, Internet. Von Walter Seitz, German Schmidt. – München: Verlag C. H. Beck. 3. Aufl. 1998. 493 S., kart., DM 86,-.

Der Schutz der menschlichen Stimme gegen Übernahme und Nachahmung. Von Anke Schierholz. – Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft. 1998. Schriftenreihe des Archivs für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht (UFITA), Bd. 195. 195 S., brosch., DM 62,-.